

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z8.810/0002-I 4/2016**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden sollen (Hotelplattformen)

Zu GZ: BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 14.6.2016 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur geplanten Änderung des UWG:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist nicht klar, wie sich das Inkrafttreten des vorgeschlagenen „per se“-Verbots auf geltende Verträge zwischen Plattformen und Beherbergungsunternehmen auswirkt. Die Erläuterungen scheinen davon auszugehen, dass der Beherbergungsunternehmer ab dem Inkrafttreten auf seiner eigenen Webseite günstigere Preise und Konditionen anbieten darf. Wenn gewünscht ist, dass der vorgeschlagene § 1a Abs. 4, der Vereinbarungen darüber als unwirksam erklärt, auf bestehende Verträge zurückwirken soll, so wird eine entsprechende ausdrückliche Anordnung in den Übergangsbestimmungen empfohlen.

Zur geplanten Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes:

Nach den Erläuterungen zu § 7 soll es sich bei § 7 Satz 2 und 3 um eine Eingriffsnorm nach Art. 9 Rom I-Verordnung handeln, sodass die Vorschrift auch zum Tragen kommen soll, wenn die Anwendung eines anderen Rechts vereinbart wurde.

Nach § 7 des Entwurfs zum Preisauszeichnungsgesetzes sollen Preisbindungs- und Bestpreisklauseln in Verträgen zwischen Gastgewerbetreibenden und

Buchungsplattformbetreibern „absolut nichtig sein“. Die Unzulässigkeit solcher Klauseln soll die Stellung von Beherbungsunternehmen im Vertragsverhältnis mit Buchungsplattformbetreibern stärken und die Marktmacht der Buchungsplattformbetreiber beschränken. Die Norm soll daher wohl primär das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den beiden Vertragsparteien ausgleichen.

Nach Artikel 9 Abs. 1 der Rom I-VO ist eine Eingriffsnorm eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe der Rom I-VO anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Von besonderer Bedeutung ist daher das öffentliche Interesse eines Staates an der Durchsetzung der Regelung. Zwar kann eine solche Norm auch dem Schutz individueller Interessen dienen, für den international zwingenden Charakter einer Norm ist allerdings entscheidend, dass sich der Zweck der Vorschrift nicht im Ausgleich widerstreitender Interessen der Vertragsparteien erschöpft, sondern auch auf öffentliche Interessen gerichtet ist. Die Eingriffsnorm muss unabhängig vom anwendbaren Recht gelten wollen und primär Gemeinwohlziele verfolgen, nicht dagegen in erster Linie den Ausgleich individueller Interessen bezwecken (zB 1 Ob 164/01a zu Art. 7 EVÜ; vgl *Musger* in KBB⁴, Art. 9 Rom I-VO).

Ob im vorliegenden Fall ein ausreichend öffentliches Interesse für die Qualifizierung der Vorschrift als Eingriffsnorm gegeben ist, müssen letztendlich die Gerichte entscheiden (vgl. 3 Ob 230/05b zu § 5j KSchG).

Die zur geplanten Änderung des UWG gemachten Anmerkungen zum zeitlichen Geltungsbereich (Anwendung des zweiten Satzes des vorgeschlagenen § 7 auf bestehende Vertragsverhältnisse) gelten auch hier.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesandt.

Wien, 28. Juni 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt